MERKBLATT "Förderverbot von fossilen Heizkesseln"

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027

Stand: 31.03.2025

Ab dem 1. Januar 2025 gilt ein Förderverbot für fossile Heizkessel innerhalb der Europäischen Union nach Art. 17 Abs. 15 der novellierten Richtlinie (EU) 2024/1275 vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Damit wird die einzige Ausnahme vom grundsätzlichen Förderverbot fossiler Heizkessel im EFRE, d. h. Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme nach Art. 7 Abs. 1 lit. h) der VO (EU) 2021/1058 aufgehoben.

Das Förderverbot umfasst die Installation (d. h. Kauf, Montage sowie Inbetriebnahme) aller Arten eigenständiger, rein fossiler Heizkessel. Heizungsanlagen ohne eigene Wärmeerzeugung (bspw. Fernwärme) sind von der Regelung nicht betroffen.

Es ergeben sich folgende noch verbleibende Förderfähigkeiten, sofern in der jeweiligen EFRE-Förderrichtlinie zugelassen:

1. Installation von Heizungsanlagen, die zu 100 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden.

2. Installation von hybriden Heizungsanlagen (erneuerbare Energien in Kombination mit fossilen Brennstoffen) sind nur proportional zu dem Umfang förderfähig, in dem in der hybriden Heizungsanlage erneuerbare Energien genutzt werden. Beispielsweise sind bei einem Anteil von 70 % erneuerbarer Energien max. 70 % der Kosten der hybriden Heizungsanlage förderfähig. Eine förderfähige hybride Heizungsanlage muss dabei gem. § 71 Abs. 1 GEG einen Mindestanteil von 65 % der erzeugten Wärme durch erneuerbare Energien aufweisen.

Bei Beantragung einer hybriden Heizungsanlage ist - wenn bereits möglich - darzulegen, wie hoch der Anteil der erneuerbaren Energien an der erzeugten Heizleistung ist. Auf dieser Grundlage kann die ILB den förderfähigen Anteil an den Kosten berücksichtigen.